

Rundschreiben Arbeitsrecht

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
Telefon: 0561/1095-207
Telefax: 0561/1095-295

An alle
rechtlich selbständigen
Mitgliedseinrichtungen
(AVR-Anwender)

Arbeitsrecht Nr. 1/2008
04. Januar 2008 - C/Lu

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck vom 12.12.2007 über eine Reform der AVR KW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Arbeitsrecht Nr. 24/2007 vom 14.12.2007 ist mitgeteilt worden, dass die Arbeitsrechtliche Kommission in Kurhessen-Waldeck (ARK KW) am 12.12.2007 eine Reform der Arbeitsvertragsrichtlinien Kurhessen-Waldeck (AVR KW) beschlossen hat. Die Neuregelungen treten am 01.07.2008 in Kraft.

Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Regelungen einschließlich der Erläuterungen in der 51. KW 2007 bekannt gegeben werden sollten. Aus Krankheitsgründen ist es nicht gelungen, die Erläuterungen kurzfristig fertig zu stellen. Da nunmehr erst in der 4. KW 2008 mit deren Fertigstellung zu rechnen ist, werden als Anhänge zu diesem Rundschreiben zunächst die beschlossenen Regelungen ohne die Erläuterungen bekannt gegeben. Die Erläuterungen werden frühest möglich nachgereicht.

Die folgende Darstellung soll bereits eine erste Orientierung über die wesentlichen Eckpunkte der Beschlussfassung ermöglichen:

1. **Gemäß I. des Beschlusses** wird die Anlage 20 AVR KW (Zukunftssicherungsregelung) zunächst bis zum 30. Juni 2008 verlängert. Da die Neuregelungen der AVR erst zum 01. Juli 2008 in Kraft treten und somit erst ab diesem Zeitpunkt von den darin enthaltenen betrieblichen Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann, soll mit der Verlängerung der Anlage 20 AVR KW ein „nahtloser“ Übergang von den Regelungen der Anlage 20 zu den neuen Abweichungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Vereinbarungen nach Anlage 20, die ab dem 01.01.2008 geschlossen werden, können jedoch eine Laufzeit längstens bis 30.09.2008 haben und müssten dann ggf. von einer der neuen Regelungen über betriebliche Abweichungen abgelöst werden. Dienstvereinbarungen nach Anlage 20, die noch bis Ende des Jahres 2007 abgeschlossen worden sind, bleiben demgegenüber bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit in Kraft.
2. **Gemäß II. des Beschlusses** wird die AVR KW zunächst in zwei Regelungswerke geteilt. Dies hat den Hintergrund, dass die sog. „D-Gruppen-Regelung“ für die Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR KW mit der Berufsgruppeneinteilung D gem. Anlage 1e AVR KW) nicht in die AVR-Reform einbezogen wird, sondern in ihrer bisherigen Fassung fortbesteht. Dies hat zur

Folge, dass die bisherigen Regelungen der AVR KW noch weiterhin zur Fortführung der D-Gruppen-Regelung benötigt werden und damit für diesen Bereich nicht durch die AVR-Reform verändert werden können. Die bisherigen AVR KW werden daher „geteilt“, nämlich zum einen in die „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck“ („AVR KW“) und zum anderen in die „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für die Diakoniestationen“ („AVR KW SR Diakoniestationen“). Beide Regelungswerke sind zunächst inhaltsgleich mit dem Stand vor dem Reformbeschluss vom 12.12.2007. Durch den Reformbeschluss vom 12.12.2007 wird dann lediglich das neue Regelungswerk „AVR KW“ umgestaltet, während die „AVR KW SR Diakoniestationen“ zunächst noch unverändert fortbestehen (siehe aber unten Nr. 4 des Rundschreibens).

3. **Gemäß III. des Beschlusses** werden die zum 30. Juni 2008 bestehenden Dienstverhältnisse, die am 01. Juli 2008 fortbestehen, in eines der beiden neuen Regelungswerke („AVR KW“ bzw. „AVR KW SR Diakoniestationen“) übergeleitet. Aus III. Nr.1 geht hervor, dass alle Dienstverhältnisse in die (neuen) „AVR KW“ übergeleitet werden, sofern sich aus Nr. 2 oder Nr. 3 nichts anderes ergibt.

Die Ausnahme gem. Nr. 2 betrifft die Mitarbeitenden in den Diakonie-/Sozialstationen, die in die Anlage 1 e (Berufsgruppeneinteilung D) eingruppiert sind, d.h. die Mitarbeitenden in der Pflege. Diese Mitarbeitenden werden zum 01.07.2008 in das Regelungswerk AVR KW SR Diakoniestationen übergeleitet. Mitarbeitende in Diakonie-/Sozialstationen, die in andere Einzelgruppenpläne als nach Anlage 1 e eingruppiert sind, z.B. Mitarbeitende in der Verwaltung (EGP 60), werden demgegenüber nicht in die AVR KW SR Diakoniestationen übergeleitet, sondern in die AVR KW.

Aus Nr. 3 geht hervor, dass für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 1 zu Anlage 1 a AVR KW a.F. zunächst noch gar keine Überleitung beschlossen worden ist. Es handelt sich dabei um die Lehrkräfte, für die sich gemäß der Vorbemerkung Nr. 1 zu Anlage 1 a „die Eingruppierung und die übrigen Bestandteile der Bezüge ... nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die im Dienst der Länder im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer“ richten. Für diese Lehrkräfte soll weiterhin ein Bezug zu den Vergütungsregelungen des Landes vorgesehen werden. Da das Land Hessen – im Unterschied zu den übrigen Bundesländern (TV-L) bzw. dem Bund und den Kommunen (TVöD) – den bisherigen BAT aber noch nicht durch eine tarifliche Neuregelung abgelöst hat, soll zunächst noch abgewartet werden, ob bis zum Inkrafttreten der AVR-Reform zum 01.07.2008 deutlich wird, welche tariflichen Regelungen künftig für die beim Land Hessen beschäftigten Lehrkräfte gelten. Bis zum 01.07.2008 ist von der ARK KW noch eine Überleitungsregelung für die Lehrkräfte zu beschließen.

4. **Gemäß IV. des Beschlusses** soll das Regelungswerk „AVR KW SR Diakoniestationen“ ebenfalls überarbeitet werden, wobei insbesondere sämtliche Regelungen zu streichen sein werden, die für den Arbeitsbereich der Diakoniestationen keine Relevanz haben. Auch die sonstigen Regelungen der „AVR KW SR Diakoniestationen“ sollen überprüft werden, inwieweit eine Strafung oder Anpassung sinnvoll erscheint. Dabei soll weiterhin auf eine Übereinstimmung mit der D-Gruppen-Regelung gemäß dem bisherigen BAT der Landeskirche geachtet werden. Der BAT der Landeskirche soll ab 01.07.2008 durch den „TV-L“ abgelöst werden, wobei die D-Gruppen-Regelung ebenfalls ausgenommen ist und fortgeführt werden soll. Auch über (weitere) Einmalzahlungen für Diakonie-/Sozialstationen im Jahr 2008 soll noch beschlossen werden, nach dem dies für den Bereich der „AVR KW“ bereits geschehen ist (siehe V. Nr. 73 des Beschlusses bzw. Nr. 15 des Rundschreibens); insoweit soll die Beschlussfassung bis spätestens 30.06.2008 erfolgen.
5. **Die Regelungen gem. V. des Beschlusses** enthalten die eigentlichen Reformbeschlüsse zur AVR, die das Regelungswerk der „AVR KW“ betreffen. Es handelt sich um insgesamt 73 Regelungen (Nr. 1 – Nr. 73). Darunter befinden sich zahlreiche redaktionelle Änderungen. Die grundlegenden Eckpunkte der Reform werden im Folgenden genannt:

6. Die Bestandteile der Vergütung - § 14 AVR n.F. (siehe V. Nr. 16 des Beschlusses).

Gem. § 14 Abs. 1 setzt sich das Entgelt künftig nur noch aus zwei regelmäßigen Bestandteilen zusammen: Dem Grundentgelt (§15 AVR n.F.; siehe unten Nr. 7c des Rundschreibens) sowie dem Kinderzuschlag (§ 19 a AVR n.F.; siehe unten Nr. 8 des Rundschreibens). Demgegenüber sind folgende Entgeltbestandteile nicht mehr vorgesehen:

- Die Ortszuschlagsregelung in der „traditionellen“ Fassung des bisherigen BAT,
- die Allgemeine Zulage sowie
- die Fallgruppenzulagen, die Funktionszulagen oder sonstige Zulagen, die bisher in Anmerkungen zu den Einzelgruppenplänen (EGP) vorgesehen waren (da die EGP zu Gunsten eines einheitlichen neuen Eingruppierungskatalogs für sämtliche Tätigkeitsbereiche aufgehoben werden; siehe unten Nr. 7b des Rundschreibens).

In Abs. 2 sind neben den regelmäßigen Bestandteilen gem. Absatz 1 verschiedene Zulagen vorgesehen. Neben den Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen (Anlage 7a; unverändert) sind dies:

- Besitzstandszulage für „Altverträge“, die in das neue System übergeleitet werden (siehe unten Nr. 10 des Rundschreibens).
- Pflege- und Betreuungszulage für die Entgeltgruppen 3 und 4 (= „Hilfskräfte“). Diese Zulage ist für den Bereich „Pflege“ (Altenhilfe) und „Betreuung“ (Behindertenhilfe) vorgesehen, nicht jedoch für den Bereich „Erziehung“ (Erziehungshilfe). Die Differenzierung dieser drei Tätigkeitsbereiche ergibt sich aus dem neuen Eingruppierungskatalog.
- „Stellvertretungszulage“ für die sog. „ständigen Stellvertretungen“ (nicht: Abwesenheitsvertretungen).
- Außerdem wird auf die weiteren Entgeltregelungen in Anlage 12 (vermögenswirksame Leistungen; unverändert) und Anlage 14 (Jahressonderzahlung; siehe unten Nr. 11 des Rundschreibens) verwiesen.

Schließlich gelten die bisherigen entgeltwirksamen Regelungen aus dem „AVR-Mantel“ weiter, wie z.B. die Schichtzulagen nach § 20 oder die Zeitzuschläge nach § 20a.

7. Zum Grundentgelt – Eingruppierung und Tabellenwerte

Die Regelungen zum Grundentgelt setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Grundsätze der Eingruppierung - § 12 AVR n.F. (siehe V. Nr. 13 des Beschlusses);
- b) Eingruppierungskatalog – Anlage 1 zur AVR n.F. (siehe V. Nr. 47 des Beschlusses mit dem Anhang 1 zum Beschluss);
- c) Systematik des Grundentgelts - § 15 AVR n.F. (siehe V. Nr. 24 des Beschlusses);
- d) Tabelle des Grundentgelts West bzw. Ost: Anlage 2 AVR n.F. (siehe V. Nr. 49 des Beschlusses – ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung; dazu unten Nr. 9 des Rundschreibens);
- e) Tabelle der Stundenentgelte und der Zeitzuschläge – Anlage 9 AVR n.F. (siehe V. Nr. 59 des Beschlusses mit Anhang 3 zum Beschluss).

Zu a): Grundsätze der Eingruppierung - § 12 AVR n.F. (V. Nr. 13 des Beschlusses)

Die Eingruppierung richtet sich gem. § 12 künftig maßgeblich nach der vom Dienstgeber ausdrücklich übertragenen Tätigkeit, nicht mehr vorrangig nach der Ausbildung. Durch die Regelung, dass die maßgeblichen Tätigkeiten „ausdrücklich übertragen“ sein müssen, wird klargestellt, dass der Dienstgeber definieren muss, welche Anforderungen er an die Mitarbeitenden konkret stellt und sich danach die Eingruppierung richtet. Nicht entscheidend ist demgegenüber, wie sich eine Tätigkeit u.U. „schleichend“ entwickelt hat. Im Regelfall werden deshalb Stellen- und Aufgabenbeschreibungen zu erstellen sein, die der Systematik des neuen Eingruppierungskatalogs entsprechen müssten. Auch zu der Art der Stellenbeschreibungen werden in den noch ausstehenden Erläuterungen nähere Hinweise enthalten sein.

Zu b): Eingruppierungskatalog – Anlage 1 zur AVR n.F. (V. Nr. 47 des Beschlusses mit dem Anhang 1 zum Beschluss)

Künftig existieren für sämtliche Tätigkeitsbereiche einheitlich 13 Entgeltgruppen, die aufeinander aufbauen, d.h. jede Entgeltgruppe definiert höhere Anforderungen als die jeweils vorangegangene Entgeltgruppe. Der Eingruppierungskatalog ist dem Beschluss als Anhang 1 beigelegt. Die Beschreibung der Entgeltgruppen setzt sich aus 3 Elementen zusammen:

- (fettgedruckter) Obersatz, der die maßgebliche Regelung für die Eingruppierung darstellt;
- (normal gedruckter) Untersatz, der den Obersatz näher beschreibt und die Tätigkeitsbereiche benennt, in denen die jeweilige Eingruppierung vorkommt;
- Richtbeispiele, die häufig anfallende Tätigkeiten in dieser Eingruppierung benennen, die aber nicht abschließend sind.

Außerdem enthält der Eingruppierungskatalog Anmerkungen, die die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Untersätzen näher erläutern.

Die Eingruppierung ist in den Ober- und Untersätzen tätigkeitsbezogen und nicht mehr ausbildungsbezogen beschrieben. Aus den Anmerkungen ergibt sich jedoch, dass für bestimmte Tätigkeiten „in der Regel“ eine bestimmte Berufsausbildung vorauszusetzen ist, wobei die entsprechenden Fähigkeiten jedoch auch anderweitig erworben sein können.

Ab Entgeltgruppe 3 (EG 3) erfolgt eine Unterteilung der jeweiligen EG in Abschnitt A. und Abschnitt B. Von EG 3 bis EG 9 bezieht sich Abschnitt A. auf die „Grund-Eingruppierung“ in die jeweilige EG. Demgegenüber geht Abschnitt B. von der Grund-Eingruppierung in die nächst niedrigere EG aus (dort Abschnitt A.) und sieht die nächst höhere EG (dort Abschnitt B.) im Fall von bestimmten zusätzlich vorliegenden Heraushebungsmerkmalen vor (Anleitungsaufgaben oder Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel für den Arbeitsbereich). Von EG 10 bis EG 13 knüpft der Abschnitt B. nicht mehr unmittelbar an die jeweils nächst niedrigere EG an, betrifft aber ebenfalls spezielle Leitungsaufgaben.

Als Arbeitshilfe hat die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werks der EKD, die auch den Eingruppierungskatalog entwickelt hat, eine tabellarische Übersicht erstellt, welche „Eingruppierung alt“ im Regelfall zu welcher „Eingruppierung neu“ führen dürfte („Überleitungstabelle“ gem. Anhang 4 zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck). Diese Überleitungstabelle ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt nicht die für eine zutreffende Eingruppierung erforderliche Klärung, welche Tätigkeiten den Mitarbeitenden im Sinne von § 12 Abs. 1 „ausdrücklich übertragen“ werden. Die Bewertung der „ausdrücklich übertragenen“ Aufgaben kann nach unten oder oben von den Überleitungsvorschlägen der Überleitungstabelle abweichen. Es ist dann nicht die Überleitungstabelle maßgeblich, sondern die konkret übertragene Tätigkeit. Bei einigen Eingruppierungen sieht die Überleitungstabelle auch mehrere Überleitungsvorschläge vor; in diesen Fällen schienen den Verfassern des Überleitungskatalogs die Bandbreite der denkbaren Aufgabenspektren besonders hoch, so dass ihnen keine Festlegung auf nur einen Überleitungsvorschlag sinnvoll erschien.

Zu c): Systematik des Grundentgelts - § 15 AVR n.F. (V. Nr. 24 des Beschlusses)

Das Grundentgelt sieht gem. § 15 (nur noch) 3 Stufen vor: „Einarbeitungsstufe“, „Basisstufe“, und „Erfahrungsstufe“. Die Steigerungen richten sich nach der Dauer der Berufserfahrung in der jeweiligen Tätigkeit, wobei (in bestimmten zeitlichen und inhaltlichen Grenzen) auch Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern angerechnet werden (die Zugehörigkeit von früheren Arbeitgebern zum kirchlichen, diakonischen oder öffentlichen Dienst spielt demgegenüber keine Rolle mehr). Die Verweildauer in den einzelnen Stufen geht aus der Tabelle des Grundentgelts hervor (siehe unten Nr. 7d des Rundschreibens). Stufensteigerungen finden nur innerhalb der jeweils für die Tätigkeit maßgeblichen Entgeltgruppe statt. Ein „automatischer“ Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe findet – anders als dies bisher mit dem „Bewährungsaufstieg“ vorgesehen war – nicht mehr statt. Eine Höhergruppierung in eine andere Entgeltgruppe ist nur noch vorgesehen,

wenn anderweitige Tätigkeiten übertragen werden, die die Merkmale der höheren Entgeltgruppe erfüllen.

Die bisherigen Stufensteigerungen nach Lebensalter bzw. Beschäftigungszeit sowie die Bewährungsaufstiege und Fallgruppenzulagen, die ggf. in den „alten“ Einzelgruppenplänen vorgesehen waren, sind entfallen.

Zu d) Tabelle des Grundentgelts (West bzw. Ost) - Anlage 2 AVR n.F. (V. Nr. 49 des Beschlusses – ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung; dazu unten Nr. 9 des Rundschreibens)

Die Tabelle der Grundentgelte ergibt sich aus Anlage 2 zur AVR n.F. (V. Nr. 49 des Beschlusses). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Überleitung der Dienstverhältnisse am 01.07.2008 nicht in die Entgelttabelle gem. Anlage 2 erfolgt, sondern auf Grundlage der Übergangsregelung (siehe dazu unten Nr. 9 des Rundschreibens) in die Anlage 3 (2008). Auch Neueinstellungen, die ab dem 01.07.2008 vorgenommen werden, werden gem. der Übergangsregelung zunächst nach Anlage 3 (2008) vergütet. Die Vergütungswerte der Anlage 2 sind für die Grundentgelte daher erst ab dem Ende der Übergangsphase maßgeblich. Die Anlage 2 wird dennoch bereits vorher benötigt, u. a. im Zusammenhang mit der Besitzstandsrechnung (siehe unten Nr. 10 des Rundschreibens).

Hinsichtlich der Fach- und Oberärzte gelten ergänzende Sonderregelungen. Die Ärzte werden, wie aus dem Eingruppierungskatalog gem. Anlage 1 zur AVR hervorgeht, in EG 12 (Ärzte) bzw. EG 13 (Fachärzte) eingruppiert. In den Entgelttabellen (Anlage 2 bzw. Anlage 3 zur AVR) findet sich bei EG 13 der Hinweis, dass für die Vergütung von Fachärzten und Oberärzten Sonderregelungen in Anlage 8a zur AVR existieren (siehe dazu V. Nr. 58 des Beschlusses). Die Anlage 8a hat bisher lediglich den „Rettungsdienst“ geregelt und ist nun erweitert worden auf eine umfassende Regelung für „Ärztinnen und Ärzte“. In § 2 der Anlage 8a finden sich ergänzende Regelungen für die Facharzt-Vergütung und in § 3 ist die Oberarzt-Vergütung geregelt. Die Oberarzt-Vergütung liegt oberhalb der EG 13, so dass für Oberärzte keine Eingruppierung in den Eingruppierungskatalog erfolgt, sondern für die Vergütung „nur“ die Anlage 8a gilt. Soweit die AVR-Vergütung im Vergleich zur Ärzte-Vergütung nach dem Tarifvertrag des Marburger Bundes nicht ausreichen sollte, um Ärzte einstellen oder halten zu können, kann mit Ärzten eine höhere Vollarbeitszeit bis zu 42 Stunden bei entsprechend angeglicherer Vergütung vereinbart werden (§ 1 Abs. 1 Anlage 8 a). Der Tarifvertrag des Marburger Bundes geht von einer Vollarbeitszeit von 40 Std. aus, während die AVR noch die 38,5 Std.-Woche zu Grunde legt.

Zu e) Tabelle der Stundenentgelte und der Zeitzuschläge - Anlage 9 AVR n.F. (V. Nr. 59 des Beschlusses mit Anhang 3 zum Beschluss)

Die Zeitzuschläge und Überstundenentgelte sind in Anlage 9 enthalten (V. Nr. 59 des Beschlusses mit Anhang 3 zum Beschluss). Die Stundenentgelte sind für alle Stufen derselben Entgeltgruppe einheitlich. Sie wurden errechnet als 102,5% des Basiswertes der Anlage 2. Sie sind auch in der Übergangszeit – anders als die Grundentgelte (siehe unten Nr. 9 des Rundschreibens) – nicht abgesenkt und bleiben daher während des gesamten Übergangszeitraums gleich (vorbehaltlich allgemeinen Tarifsteigerungen).

8. Zum Kinderzuschlag - § 19a AVR n.F. (V. Nr. 31 des Beschlusses)

Der „Kinderzuschlag“ gem. § 19a AVR n.F. (V. Nr. 31 des Beschlusses) entspricht den in der bisherigen Fassung der AVR KW vorgesehenen Kinderbestandteilen im Ortszuschlag (Ortszuschlag Stufe 3 und folgende Stufen gem. § 19 AVR KW a.F.). Die Höhe der Beträge und die sonstigen Regelungsinhalte sind mit einer Ausnahme identisch. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Kinderzuschlag nach § 19 a AVR n.F. nur gezahlt wird, wenn die Mitarbeiterin /der Mitarbeiter das Kindergeld tatsächlich bezieht; eine bloße Bezugsberechtigung für das Kindergeld reicht nicht aus. Für Mitarbeitende, die den Kinderzuschlag bisher auf Grund der bloßen Bezugsberechtigung für das Kindergeld erhalten haben, ohne das Kindergeld tatsäch-

lich zu beziehen, ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

9. Übergangsregelung zur Höhe des Grundentgelts

Die Übergangsregelung zur Höhe des Grundentgelts setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Textfassung der Übergangsregelung - § 15 a AVR n.F. (siehe V. Nr. 25 des Beschlusses);
- b) die gemäß § 15 a AVR n.F. abgesenkten Übergangstabellen für die Jahre 2008 bis 2016 – Anlagen 3 AVR n.F. (siehe V. Nr. 49 des Beschlusses sowie Anhang 2 zum Beschluss)

Zu a) Textfassung der Übergangsregelung - § 15 a AVR n.F. (siehe V. Nr. 25 des Beschlusses)

Die Regelung sieht vor, dass für eine Übergangszeit von acht Jahren nach in Kraft treten der Reform die Tabellenwerte des Grundentgelts (Anlage 2 AVR n.F.; siehe oben Nr. 7d des Rundschreibens) abgesenkt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform (01.07.2008) beträgt die Absenkung 10 %; d.h. die anzuwendende Tabelle des Grundentgelts tritt zunächst mit 10 % niedrigeren Werten als in Anlage 2 ausgewiesen in Kraft (mit einer Ausnahmeregelung für die Entgeltgruppen 1 bis 3 - § 15 a Abs. 3 – und einer vorübergehenden Zulagenregelung für die Heilerziehungspflege - § 15 a Abs. 5). Nach Ablauf jeweils eines Jahres werden die Tabellenwerte in 1,25 %-Schritten erhöht, so dass erst ab dem neunten Jahr nach in Kraft treten der Reform, d.h. ab dem 01.07.2016, die „eigentlichen“ Tabellenwerte nach Anlage 2 gelten. Die in der Übergangszeit abgesenkten Tabellenwerte des Grundentgelts werden für die betreffenden acht Jahre als Anlage 3 zur AVR (mit dem Zusatz des jeweiligen Jahres) veröffentlicht. Die Anlage 3 (2008) für die Zeit vom 01.07.2008 – 30.06.2009 (West bzw. Ost) geht aus V. Nr. 49 des Beschlusses hervor. Die folgenden Tabellen gem. Anlagen 3 (2009 – 2016) (West bzw. Ost) sind dem Beschluss als Anhang 2 beigefügt.

Die Übergangsregelung zur Höhe des Grundentgelts mit den Tabellen gem. den Anlagen 3 gilt gleichermaßen für die „Neueinstellungen“ nach Inkrafttreten der Reform, die keine Besitzstandszulage erhalten, wie für die „Altverträge“, die aus dem bisherigen Vergütungssystem mit Besitzstandswahrung in das neue Vergütungssystem übergeleitet werden (zur Besitzstandsregelung siehe unten Nr. 10 des Rundschreibens).

Eine tabellarische Darstellung der Absenkungssystematik, die der Regelung in § 15a und den Tabellen der Anlagen 3 zu Grunde liegt, ergibt sich aus der Anlage 4 AVR n.F. (V. Nr. 50 des Beschlusses). Die Prozentangaben für die einzelnen Jahre - für das „Jahr 0“ (2008 = 01.07.2008 – 30.06.2009) mit 85% bzw. 90% bzw. 95% - ergeben sich daraus, dass das Entgelt der „Basisstufe“ in jeder Entgeltgruppe in der „entgültigen“ Tabelle der Anlage 2 mit „100 %“ gleichgesetzt wird. Daraus ergibt sich für die „Einarbeitungsstufe“ ein Wert von 95 % und für die „Erfahrungsstufe“ ein Wert von 105 %. Aus der Anlage 4 AVR n.F. geht nun entsprechend der Übergangsregelung hervor, dass mit Inkrafttreten der Reform am 01.07.2008 für die Basisstufe (in jeder Entgeltgruppe) zunächst ein Wert von 90 % zu Grunde gelegt wird, also 10 % niedriger als der „endgültige“ Wert gemäß der Vergütungstabelle nach Anlage 2 AVR n.F. Es werden sodann von Jahr zu Jahr die jährlichen Steigerungen um 1,25 %-Punkte ausgewiesen, so dass im Jahr 2016 (01.07.2016) die endgültigen Werte mit 100 % in der Basisstufe erreicht sind.

Zu b) gemäß § 15 a AVR n.F. abgesenkte Übergangstabellen für die Jahre 2008 bis 2016 – Anlagen 3 AVR n.F. (siehe V. Nr. 49 des Beschlusses sowie Anhang 2 zum Beschluss)

Die mit Inkrafttreten der Reform ab 01.07.2008 zunächst geltende Tabelle der Grundentgelte gem. Anlage 3 (2008) – West bzw. Ost - geht aus V. Nr. 49 des Beschlusses vor. Die weiteren Tabellen (West bzw. Ost) für die Jahre 2009 – 2016 sind dem Beschluss als Anhang 2 beigefügt.

10. Besitzstandsregelung - § 18 AVR n.F. (V. Nr. 28 des Beschlusses)

Für die Mitarbeitenden, die sich zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Neuregelung in einem Dienstverhältnis befinden, wird eine Besitzstandszulage gezahlt, sofern die bisherige Vergütung nach dem „alten“ System höher als die Vergütung nach dem „neuen“ System ausfällt (§ 18 Abs. 1 unter Satz 1).

Der Vergleich zwischen der Vergütung „alt“ und „neu“ findet zunächst auf Basis eines Jahresgehalts statt (Abs. 1 Unterabs. 2). Aus der Jahresbetrachtung wird dann eine monatliche Besitzstandszulage ermittelt. Die Vergütungsbestandteile, die in dem „Jahresgehalt alt“ berücksichtigt werden („Vergleichsjahresvergütung“) ergeben sich aus Abs. 1 Unterabs. 3. Das zu vergleichende „Jahresgehalt neu“ („Jahresentgelt“) ist in Abs. 1 Unterabs. 5 geregelt.

Aus der ermittelten „Vergleichsjahresvergütung“ (= Jahresgehalt alt) wird zur Besitzstandsbeurteilung die „monatliche Vergleichsvergütung“ ermittelt (Abs. 1 letzter Unterabs.). Die „monatliche Vergleichsvergütung“ ist relevant für die Zuordnung zu den Besitzstandsgruppen „unter 105 %“, „mindestens 105 %“ oder „mindestens 110 %“.

In den Absätzen 2 bis 8 sind die einzelnen Besitzstandskategorien geregelt: „unter 105 %“ (Abs. 2), „mindestens 105 %“ (Abs. 3) sowie „mindestens 110 %“ (Abs. 5). In den übrigen Absätzen finden sich Sonderregelungen (für Mitarbeitende der Entgeltgruppen 1 bis 3: Abs. 4) sowie Regelungen für Sonderfälle wie z.B. Änderungen des Arbeitszeitumfangs, etc. (Abs. 6 bis 8).

Für Mitarbeitende in der Besitzstandskategorie „mindestens 105 %“ (Abs. 3) gilt die Besonderheit, dass sie ihr monatliches Entgelt aus einer Sonderstufentabelle gemäß Anlage 5 AVR n.F. (V. Nr. 51 des Beschlusses) erhalten. Die Sonderstufentabelle gemäß Anlage 5 weist zum Überleitungszeitpunkt einen Wert von 105 % des Entgelts der Basisstufe nach Anlage 2 aus. Jeweils nach einem Jahr werden die Sonderstufenentgelte der Anlage 5 um 1,25 %-Punkte bis auf 110 % angehoben. Durch die Steigerungen der Sonderstufentabelle werden in pauschalierter Form die Steigerungen abgebildet, die die Mitarbeitenden im „alten“ System noch zu erwarten gehabt hätten (Steigerungen der Lebensaltersstufen oder Bewährungsaufstiege). Auf Grund der Überleitung in die Sonderstufentabelle der Anlage 5 AVR n.F. hat die Übergangsregelung § 15 a (siehe oben Nr. 9 des Rundschreibens) für die Besitzstandsgruppe „mindestens 105 %“ keine Bedeutung; insbesondere bemisst sich ihre Vergütung nicht nach den für die achtjährige Übergangszeit abgesetzten Tabelle der Anlage 3 AVR n.F., sondern eben nach Anlage 5.

Zur Berechnung der Besitzstände ist im Jahr 2007 bereits ein Berechnungsprogramm zur Verfügung gestellt worden. Es wird gebeten, dieses Programm zunächst noch nicht zur endgültigen Berechnung von Besitzständen zu verwenden. Voraussichtlich kann noch ein anderweitiges Programm zur Verfügung gestellt werden, in dem die Berechnungen durch eine Serienbrieffunktion sofort mit einem erläuternden Anschreiben an die Mitarbeitenden verknüpft werden kann.

11. Jahressonderzahlung - Anlage 14 AVR n.F. (V. Nr. 64 des Beschlusses)

Mit der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 n.F. wird die bisherige Zuwendung (Anlage 14 a.F.) und das bisherige Urlaubsgeld (Anlage 13 a.F.) zu einem vollem 13. Entgelt zusammengefasst. Die dabei zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile ergeben sich aus Absatz 2 der Anlage 14 n.F.

Die Jahressonderzahlung wird zu 50 % als „fester“ Vergütungsbestandteil im November gezahlt und zu weiteren 50 % ergebnisabhängig im Juli des Folgejahres (Abs. 3). Die Ergebnisabhängigkeit der Juli-Zahlung kann sich auf die Gesamteinrichtung oder mit Zustimmung der MAV jeweils gesondert auf „wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung“ (Definition des Begriffs in der Anmerkung zu § 14 AVR n.F.) beziehen.

Der Nachweis eines durch die Juli-Zahlung drohenden negativen Ergebnisses (des „alten Jahres“) wird durch Testat des Jahresabschlussprüfers erbracht (Abs. 4). Bei der Ermittlung des für diese Regelung relevanten Ergebnisses sind bestimmte GuV-Positionen gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

12. Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote - § 17 AVR n.F. (V. Nr. 27 des Beschlusses)

Durch eine „Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote“ nach Anlage 17 kann nach Art ein „Haustarifs“ – unter Beibehaltung der AVR-Regelung im übrigen – eine Senkung des ARV-Vergütungsniveaus um bis zu 6 % (Abs. 1) vereinbart werden (Senkung der Entgelte und/oder Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich). Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gilt eine höhere Absenkungsgrenze gemäß Absatz 14.

Voraussetzung für eine derartige Dienstvereinbarung ist, dass sich die Einrichtung in einer „schwierigen Wettbewerbssituation“ befindet (Abs. 2). Die Definition, was unter „schwieriger Wettbewerbssituation“ zu verstehen ist, ist in Absatz 3 enthalten.

Die Dienstvereinbarung ist nicht zeitlich befristet, sondern bleibt so lange in Kraft bis sie durch eine weitere Dienstvereinbarung ersetzt oder aufgehoben wird (Abs.13).

Während der Laufzeit einer solchen Dienstvereinbarung besteht kein Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Mitarbeitende, denen gegenüber nach in Kraft treten der Dienstvereinbarung eine betriebsbedingte Kündigung wirksam wird, erhalten jedoch für (maximal) die letzten 12 Monate die Differenz zur vollen AVR-Vergütung nachbezahlt (Abs. 5).

Für den Abschluss der Dienstvereinbarung erhalten Abs. 6 und 7 Informationsrechte der MAV und formale Anforderungen.

Sofern sich MAV und die Dienststellenleitung nicht über eine Dienstvereinbarung einigen können, kann eine betriebliche Einigungsstelle eingerichtet werden, die für beide Parteien verbindlich entscheidet (Abs. 8). Die Regelungen zu der Einigungsstelle sind gesondert in Anlage 7 AVR n.F. zusammengefasst (siehe V. Nr. 55 des Beschlusses).

Nach Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. Beschlussfassung der Einigungsstelle ist die Dienstvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt jedoch keine inhaltliche Prüfung mehr vor, sondern prüft lediglich die Einhaltung von bestimmten formalen Voraussetzungen (Abs. 9 und 10).

13. Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden Notlage – Anlage 17 AVR n.F. (V. Nr. 67 des Beschlusses)

Im Falle einer „vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage“ können nach Anlage 17 durch Dienstvereinbarung gehaltsabsenkende Maßnahmen vereinbart werden. Das Vorliegen einer „wirtschaftlichen Notlage“ ist im Sinne einer unzureichenden Liquidität definiert (§ 1 Abs. 2). Ein negatives Jahresergebnis allein ist nicht ausreichend.

Es besteht eine Absenkungsgrenze von 15 % der Bruttovergütung bzw. im Fall eines erweiterten ARK-Zustimmungsverfahrens eine Absenkungsgrenze von 20 % (§ 2 Abs. 2). Auf diese Grenze sind Absenkungen aufgrund von anderweitigen Rechtsgrundlagen (insbesondere: Kürzung des ertragsabhängigen Teils der Jahressonderzahlung gemäß Anlage 14; Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote nach § 17 oder einzelvertraglich vereinbarte Maßnahmen) anzurechnen.

Die Dienstvereinbarung muss bestimmte Regelungen enthalten (§ 3), u.a. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses mit der MAV zur laufenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und ein Verbot von betriebsbedingten Kündigungen während der Laufzeit der Dienstvereinbarung. Von diesem Verbot kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).

Sofern auf Betriebsebene keine Einigung über eine Notlagenregelung nach Anlage 17 erfolgt, kann ebenfalls – wie im Falle der Dienstvereinbarung nach § 17 – eine betriebliche Einigungsstelle gebildet werden (§ 4). Auch in sofern gelten die Regelungen der Anlage 7 AVR n.F. Die Einigungsstelle ist auch für anderweitige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Dienstvereinbarung vorgesehen.

Eine Notlagen-Dienstvereinbarung nach Anlage 17 ist von der ARK zu genehmigen (§ 5). Dabei erfolgt – wie bisher nach Anlage 20 AVR KW - eine Prüfung nach formalen Kriterien, soweit die oben genannten Absenkung von 15 % nicht überschritten ist. Bei einer Absenkungsgrenze von mehr als 15 % bis max. 20 % müsste sich die Arbeitsrechtliche Kommission vor Genehmigung ein eigenes Bild von den zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Einrichtung machen müssen.

Sofern die Dienstvereinbarung keine endgültige Entgeltabsenkung, sondern (nur) eine Stundung in Höhe von höchstens 10 % des Bruttojahresentgelts um höchstens 12 Monate vorsieht, bedarf die Dienstvereinbarung keiner Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 6).

Eine Notlagen-Dienstvereinbarung nach Anlage 17 kann sich auf den gesamten Rechtsträger oder auf einzelne „wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile der Einrichtung“ beziehen (Definition dieses Begriffes gemäß Anmerkung am Ende der Anlage 17).

14. Voraussetzung für die Kostensenkungselemente gemäß Nr. 10-13 des Rundschreibens: „Tariftreue“ - § 1 Abs. 5 AVR n.F. (V. Nr. 1 des Beschlusses)

Von den drei Möglichkeiten der AVR n.F., Personalkosten zu senken – nämlich die teilweise Ergebnisabhängigkeit der Jahressonderzahlung (Anlage 14), die Möglichkeit von Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote (§ 17) sowie die Möglichkeit von Dienstvereinbarungen bei vorübergehender wirtschaftlicher Notlage (Anlage 17) - sind nur dann anwendbar, wenn sich der Einrichtungsträger im Sinne von § 1 Abs. 5 (V. Nr. 1 des Beschlusses) tariftreu verhält. Sofern die Tariftreuevoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Jahressonderzahlung ohne Ergebnisabhängigkeit in voller Höhe zu zahlen und es können keine Dienstvereinbarungen nach § 17 bzw. Anlage 17 geschlossen werden.

Die Tariftreue wird in zwei Hinsichten gefordert (§ 1 Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a bzw. Buchst. b)

Für Rechtsträger, bei denen beide oder eine der beiden Tariftreue-Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung nicht vorliegen, gelten Übergangsregelungen (§ 1 Abs.

5 Unterabs. 3). Um von den Übergangsregelungen Gebrauch machen zu können, müssten entsprechende Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden. In diesem Fall kann von den drei Abweichungsmöglichkeiten (§ 17, Anlage 14, Anlage 17) auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Tariftreue-Voraussetzungen zum Inkrafttreten noch nicht vorliegen.

Da die Tariftreue-Regelung teilweise rechtliche Ungenauigkeiten enthält, so dass Interpretationsspielräume bestehen können, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, enthält der letzte Unterabsatz von § 1 Abs. 5 eine Regelung, die eine zügig eintretende Rechtssicherheit gewährleisten, sofern von den Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist.

15. Einmalzahlungen (V. Nr. 73 des Beschlusses)

Die Regelung sieht Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 600 Euro im Jahr 2008 vor, die in drei Raten im Juni 2008, Juli 2008 und Dezember 2008 zu zahlen sind. Die Beträge beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigte. Auszubildende erhalten niedrigere Beträge.

Als Ausnahme/Abweichung ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die 1. Rate (150,- € im Juni 2008) durch die Dienstvereinbarung auszuschließen. Die beiden weiteren Raten (300,- € im Juli 2008 sowie 150,- € im Dezember 2008) können durch Dienstvereinbarung in das 1. Quartal 2009 verschoben werden. Dadurch soll etwaigen Liquiditätsschwierigkeiten Rechnung getragen werden.

Soweit zu einem ersten Überblick über die wesentlichen Elemente der Reform der AVR KW. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Regelungen können den nachzureichenden Erläuterungen entnommen werden. Wenn die Erläuterungen vorliegen, werden alle rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen („AVR-Anwender“) auch noch einmal den vollständigen Beschluss der ARK KW samt Anhängen und Erläuterung in Papierform per Briefpost erhalten.

Es sollen kurzfristig Schulungsveranstaltungen angeboten werden, in denen die Regelungen noch einmal vorgestellt werden und in denen Gelegenheit besteht, Verständnisfragen zu klären. Die Termine werden mit der Versendung der Erläuterungen bekannt gegeben. Die Schulungen sollen möglichst im Februar 2008, spätestens Ende März 2008 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Dr. Clausen

Anlagen:

- Beschluss der ARK KW vom 12.12.2007;
- Anhang 1 des ARK-Beschlusses: Anlage 1 AVR KW (Eingruppierungskatalog);
- Anhang 2 des ARK-Beschlusses: Anlagen 3 AVR KW 2009 – 2016 (West bzw. Ost);
- Anhang 3 des ARK-Beschlusses: Anlage 9 AVR KW (West bzw. Ost);
- Anhang 4 des ARK-Beschlusses: als nicht verbindliche Arbeitshilfe die „Überleitungstabelle“ von der Eingruppierung „alt“ in die Eingruppierung „neu“.